



# EXPORTBERICHT

## ÖSTERREICH

### Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

# INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN .....	2
AUSSENHANDEL.....	2
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	3
STEUERN UND ZOLL .....	6
RECHTSINFORMATIONEN .....	8
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	14
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	14



# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

<b>Staatsform</b>	Bundesrepublik
<b>Fläche</b>	83.879 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	8.822 Mio. (2018) (Statistik Austria (STAT))
<b>Hauptstadt</b>	Wien (1,868 Mio. Einwohner) (2017) (UN)
<b>Klima</b>	gemäßigtes Kontinentalklima, in der Regel ähnliche Temperaturen wie in Deutschland
<b>Währung</b>	EURO
<b>ISO-Ländercode</b>	038 – AT
<b>Landes- und Geschäftssprache</b>	Deutsch, als Geschäftssprache auch Englisch

## Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EU, UN, World Bank Group, OECD, OSZE, GATT/WTO, IWF, WHO, EBRD, Europarat  
 Als unabhängiges Land ist Österreich kein Mitglied der NATO, nimmt jedoch am NATO-Programm „Partnerschaft für den Frieden teil (PfP)“, hat den Status eines Beobachters bei der Westeuropäischen Union (WEU) inne und ist Mitglied bei der Western European Armaments Group (WEAG)

Wien ist neben New York und Genf der dritte Amtssitz des Sekretariats der UNO. In Wien haben einige bedeutende Organisationen (z.B. IAEA, UNIDO, UNDCP, OPEC, UNCITRA, VEF) ihren Hauptsitz. Das festigt den hohen Stellenwert Österreichs und insbesondere Wien als Standort für internationale Organisationen.

Detaillierte Informationen sowie die Abkommen mit Deutschland finden Sie beim [Auswärtigen Amt](#).



## WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Als Industrieland mit kleinem Inlandsmarkt ist Österreich in besonderem Maße auf den Außenhandel angewiesen. Dementsprechend ist eine starke Orientierung des Außenhandels auf die europäischen Nachbarn festzustellen. Wichtigster Handelspartner ist Deutschland, gefolgt von Italien, der Schweiz, den USA und Frankreich.

**Hauptländer** (Anteil in %, Bestand): 2017: Deutschland 28,7; Russland: 17,4; USA 7,5; Italien 6,9; Schweiz 5,8; Sonstige 33,7

Die räumliche Nähe und historische Bindungen zu mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Gründe für die steigende Bedeutung des Handels und der wirtschaftlichen Vernetzung mit diesen Ländern.

### Wirtschaftslage und Perspektiven

Anfang 2019 befindet sich die österreichische Wirtschaft in der Hochkonjunktur. 2018 wird das Wirtschaftswachstum mit rund 2,7 Prozent deutlich höher ausfallen als in anderen EU-Staaten. Grund dafür: Die rege Industriekonjunktur. Für 2019 ist mit einem Wirtschaftswachstum von 2 Prozent zu rechnen (Quelle: [GTAI, Wirtschaftsausblick Österreich, Januar 2019](#)).

### Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitslosenquote im August 2018 betrug 4,8 % - somit sind fast 500.000 Menschen ohne Erwerbsarbeit. Seit 2017 ist jedoch eine konstante Reduzierung der Arbeitslosigkeit zu spüren.

### Arbeitskosten, Lohnniveau

Österreich liegt bei den Arbeitskosten bereits im vorderen Bereich aller EU-Länder. Durchschnittlich werden 34,10 Euro (Bruttolohn plus Lohnnebenkosten) gezahlt



## AUSSENHANDEL

Österreichs Leistungsbilanzsaldo lag 2017 bei 2,1 Prozent des BIP. Dies ist ausschließlich auf die positive Dienstleistungsbilanz zurück zu führen. Die Handelsbilanzsaldo blieb auch 2017 mit 5,6 Milliarden negativ. Insgesamt exportierte Österreich 2017 Waren im Wert von 141,9 Milliarden Euro (+3,3%) und importierte für 147,5 Milliarden Euro (+3,5%).

Die Wettbewerbsposition Österreichs ist gut, aber unter Druck. Sie liegt im Global Competitiveness Ranking des World Economic Forum 2018 auf dem 22. Platz.

Insgesamt gingen 2017 rund 30 Prozent aller österreichischen Exporte nach Deutschland, während deutsche Lieferungen ca. 42 Prozent des österreichischen Importvolumens ausmachten. Dabei handelt es sich – in beide Richtungen – zu einem großen Teil um Vorprodukte und Komponenten, die im anderen Land eingebaut oder weiter verarbeitet werden und daher für Endverbraucher oft nicht sichtbar sind. Grenzüberschreitende Stromlieferungen haben erheblichen Umfang.

Deutschland blieb Haupthandelspartner, auch bei den Dienstleistungen. Wichtigster Posten im bilateralen Dienstleistungsverkehr war für Österreich auch 2016 der Tourismus. Von den rund 90.000 deutschen Arbeitnehmern in Österreich sind etwa 30.000 im Fremdenverkehrsgewerbe tätig. Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen beschäftigen in Österreich rund 100.000 Menschen.

Relativ stark ist die Position österreichischer Unternehmen in Mittel- und Osteuropa. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf Exporte, sondern auch für Kapitalanlagen. Auf diese Region entfallen über 40 Prozent aller österreichischen Auslandsinvestitionen. Auch sind österreichische Banken stark in Ost- und Südosteuropa engagiert. (Quelle: [Auswärtiges Amt, Österreich, Wirtschaft](#))

Alle Informationen über den österreichischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt: Österreich](#).



## GESCHÄFTSABWICKLUNG UND

## MARKTBEARBEITUNG

Österreich zählt zur Gruppe der UN-Länder mit dem höchsten Lebensstandard. Die Wirtschaftspolitik und das weitgehende Fehlen von Einfuhrbeschränkungen sichern den acht Millionen Verbrauchern ein umfangreiches Warenangebot.

Der freie Wettbewerb führt zu anspruchsvollen Abnehmern. Qualität, Aufmachung, Preis und Image der Waren werden kritisch geprüft. Pünktliche, mustergetreue Lieferung sowie reibungslose Ersatzteilversorgung und Serviceleistung bei technischen Produkten werden vorausgesetzt. Der technische Standard und die Qualitätsansprüche sind generell hoch, der Wettbewerb aufgrund des großen Angebotes auch preislich sehr intensiv. In den Bereichen Textilien und Bekleidung, Kosmetika und Reinigungsprodukte kann bereits von Übersättigung des Marktes gesprochen werden.

Der Ausbildungsstand der Arbeitskräfte ist aufgrund eines effizienten staatlichen Schul- und Lehrlingsystems sehr hoch.

Eine österreichische Besonderheit ist die Sozialpartnerschaft, das Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Sinne einer konfliktfreien Regelung des Interessenausgleichs, was sich in einer extrem niedrigen Streikrate niederschlägt.

Österreich ist seit 1. Januar 1995 Mitglied der Europäischen Union, mit der auch ein Großteil des Außenhandels abgewickelt wird. Es bestehen gute Geschäftsbeziehungen und Verbindungen nach Osteuropa.

### Empfohlene Vertriebswege

Die Wahl des Vertriebsweges ist abhängig von der jeweiligen Ware: traditioneller Importhandel, Großhandel, direkt importierender Einzelhandel, Einkaufskooperationen der Genossenschaften oder die direkt importierende Industrie, eigene Zweigniederlassungen sowie Vertrieb über Handelsvertreter sind möglich.

Die gängigste Methode der Einfuhr von Waren nach Österreich ist der Verkauf über Großhandelsimporteure; viele dieser Händler sind auch im Export tätig. Einige Importeure führen Waren aus der ganzen Welt ein, andere spezialisieren sich auf bestimmte Regionen oder Länder. Manchmal verkauft ein Importeur nur die Produkte eines bestimmten ausländischen Lieferanten und wird zusätzliche Produkte daher nur dann in Betracht ziehen, wenn sie seine bewährte Produktlinie ergänzen.

Wissenswert ist, dass der österreichische Geschäftskodex nicht nur Groß-, sondern auch Einzelhändlern die Einfuhr von Waren gestattet. Große Ketten, Versandhäuser und Warenhäuser sind gleichzeitig wichtige Importeure, insbesondere aus Überseeländern. Einige Industrien und kleinere Hersteller sind sowohl als Händler als auch als Importeure tätig.

Aufgrund des relativ kleinen Markts und der vergleichsweise geringen benötigten Mengen werden Einfuhren aus Übersee häufig nicht direkt, sondern über einen Importeur in einem anderen europäischen Land, am häufigsten Deutschland, durchgeführt.

### Wichtigste Messen

Die Deutsche Handelskammer in Österreich vertritt die deutschen Messeplätze Berlin, Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt, die Deutsche Messe AG Hannover und Offenbach als Repräsentanz in Österreich. Ganz gleich, ob es um die Vermittlung von Ausstellungsfläche oder den Verkauf von Eintrittskarten geht.

Der Besuch von Messen sowie die Teilnahme an Messen als Aussteller sind insbesondere im Zuge des Markteintritts von großer Bedeutung. Die wichtigsten Messeveranstalter in Österreich sind:

REED Messe Wien GmbH  
Messeplatz 1, PF 277  
A-1021 Wien  
Tel: +43(0)1 727 20 0  
Fax: +43(0)1 727 20 4709  
E-Mail: [info@messe.at](mailto:info@messe.at)  
<http://www.messe.at>

Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft  
m.b.H.  
Messturm, Messeplatz 1  
A-8010 Graz  
Tel: +43(0)316 80 88-0  
Fax: +43(0)316 80 88-250  
E-Mail: [office@mcg.at](mailto:office@mcg.at)  
<http://www.messecentergraz.at>

Dornbirner Messe GmbH  
Messeplatz 1  
A-6854 Dornbirn  
Tel: +43(0)5572 305-0  
Fax: +43(0)5572 305-335  
E-Mail: [service@dressedornbirn.at](mailto:service@dressedornbirn.at)  
<http://www.messedornbirn.at>

REED Messe Salzburg GmbH  
Am Messezentrum 6, PF 285  
A-5021 Salzburg  
Tel: +43(0)662 44 77-0  
Fax: +43(0)662 44 77-4809  
E-Mail: [info@reedexpo.at](mailto:info@reedexpo.at)  
<http://www.reedexpo.at>

Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH  
Messeplatz 1

Messe Wels GmbH & Co KG  
Messeplatz 1

A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
 Tel: +43(0)463 568 00-0  
 Fax: +43(0)463 568 00-28  
 E-Mail: [office@kaertnermessen.at](mailto:office@kaertnermessen.at)  
<http://www.kaertnermessen.at>

A-4600 Wels  
 Tel: +43(0)7242 9392-0  
 Fax: +43(0)7242 9392-66451  
 E-Mail : [office@messe-wels.at](mailto:office@messe-wels.at)  
<http://www.messe-wels.at>

Nähere Angaben zu Messen in Österreich sowie einen Messekalender finden Sie unter:  
<http://www.messen-austria.at> .

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International  
<http://www.bayern-international.de> oder <http://www.auma.de>.

## Normen

Auskünfte erteilt das Österreichische Normungsinstitut, das gegen Kostenersatz auch umfangreiche Recherchen durchführt.

Austrian Standards plus (Österreichische Normungsinstitut)  
 Heinestraße 38  
 A-1020 Wien  
 Tel.: (+43 1) 213 00  
 Fax: (+43 1) 213 00-355  
 E-Mail: [office@as-plus.at](mailto:office@as-plus.at)  
 Internet: <https://www.austrian-standards.at/home/>

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de) , Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

## Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.



## Zahlungskonditionen

Der Zahlungsverkehr erfolgt problemlos im Rahmen der liberalen Devisenvorschriften im Bank- und Postverkehr - es bestehen keine Beschränkungen. Zahlungsfristen werden im Regelfall individuell vereinbart und sind je nach Branche unterschiedlich. Folgende Zahlungsziele können als Richtwerte angesehen werden:

- ❑ innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit Skonto
- ❑ innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung netto

Häufig wird vom Lieferanten eine Bestätigung des erteilten Auftrages erwartet. Oft wird „Eigentumsvorbehalt“ vereinbart, d.h. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

## Bonitätsauskünfte

Die [Deutsch Österreichische Handelskammer](#) hilft gerne weiter.

## Preiserstellung

Die Preiserstellung kann sowohl in EUR, als auch USD erfolgen. Häufig werden Waren DDP (Delivery Duty Paid) oder DDU (Delivery Duty Unpaid) und CIF (Cost Insurance Freight) angeboten. Generell wird die Verwendung der INCOTERMS angeraten.



# STEUERN UND ZOLL

Seit dem EU-Beitritt hat Österreich alle diesbezüglichen EU-Richtlinien übernommen. Innerhalb des europäischen Binnenmarktes gibt es keine Zölle mehr, als Zollunion hat die EU einen gemeinsamen Außenzoll. Die Importbestimmungen der EU sind prinzipiell liberal. Nichtsdestoweniger bestehen Ausnahmen und Restriktionen in Form von Importquoten und Antidumpingzöllen sowie UN-Embargos. Sonderregelungen bestehen bei gewissen Produkten wie beispielsweise Textilien, Eisen und Stahl (Osteuropa), landwirtschaftliche Produkte, Kriegsmaterial bzw. sogenannte „dual-use“-Güter sowie im Handel mit China

Für einige landwirtschaftliche Güter (festgelegt in einem Warenkatalog) sind Importlizenzen erforderlich - diese werden ausgestellt von:

### Agrarmarkt Austria - AMA

Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien  
Tel: +43(0)1 331 51-0

Fax: +43(0)1 331 51-199  
E-Mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)  
<http://www.ama.at>

Neben den möglichen Importquoten für landwirtschaftliche Produkte sind die entsprechenden Gesetze bezüglich Verpackung und Etikettierung zu beachten.

## Zoll

Seit dem EU-Beitritt hat Österreich das Zollsystem der EU übernommen. Der österreichische Zolltarif basiert auf dem TARIC, dem integrierten Tarif der EU. Zölle können von der EU auch ausgesetzt werden, sofern die zu importierenden Produkte nicht in der EU hergestellt werden. Das Generalized System of Preferences (GSP) legt die Bedingungen für Präferenzzölle für den Import aus Entwicklungsländern fest, zusätzlich existieren eine Reihe von Sonderabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Entwicklungsländern. Um diese Präferenzzölle in Anspruch nehmen zu können, muss ein Ursprungszeugnis beigebracht werden.

Allgemeine Informationen über die Zollbestimmungen sind auf der Website des österreichischen Finanzministeriums unter <http://www.bmf.gv.at> und bei der

### Zentralen Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung

Zollamt Klagenfurt Villach  
Ackerweg 19  
A-9500 Villach  
Tel.: +43 (0) 50 233 740  
Fax +43 (0) 50 233-5964053  
E-Mail: [zollinfo@bmf.gv.at](mailto:zollinfo@bmf.gv.at)  
<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

erhältlich.

Für spezielle Auskünfte zu Zollverfahren etc. steht das

### Competence Center Zoll

Tel.: +43(0)2622 88 256  
Fax: +43(0)2622 24 402 599  
<https://www.bmf.gv.at/zoll/competence-center-zoll.html>

zur Verfügung.

## Muster

Zollfreier Import von Mustern ist ohne kommerziellen Wert möglich. Einige Warengruppen sind nicht als Muster zugelassen (z.B. Tabak, Medikamente, Kosmetika)

## Begleitpapiere

Damit Waren aus Ländern außerhalb der EU frei in Österreich und damit auf dem Markt der EU zirkulieren können, muss ein in der Gemeinschaft ansässiger Deklarant eine Zollerklärung abgeben; davon ausgenommen sind Erklärungen von Transitgütern oder der vorübergehenden Einfuhr und einige andere Fälle. Bei Lieferungen, deren Gesamtwert die statistische Schwelle nicht überschreitet (EUR 1.000), ist eine schriftliche Deklaration nicht notwendig. Die Zolldeklaration muss bei dem Zollamt eingereicht werden, bei dem die Waren in Kürze vorgelegt werden oder wurden.

Für die Verbringung von Waren von außerhalb der EU nach Österreich müssen neben dieser Zolldeklaration noch folgende Dokumente beigebracht werden:

Eine vollständige Beschreibung der importierten Waren, einschl. des Gewichts, der Abmessungen und der Menge, des Ursprungslandes, des Spediteurs, des Empfängers und des Ausfuhrlandes, muss in der Handelsrechnung aufgeführt werden. Zwei Kopien der Handelsrechnung müssen der Zollbehörde zusammen mit dem Luftfrachtbrief oder Frachtbrief vorgelegt werden.

Bei Gütern, für die Präferenzzölle (zollfreie Einfuhr oder geringere Zolltarife) gewährt werden, ist ein Ursprungszeugnis nötig, bei Textilien bestehen zusätzliche Informationsvorschriften. Für einige Waren kann eine Nicht-Präferenz-Bescheinigung erforderlich sein.

Lizenzen und verschiedene Bescheinigungen wie Pflanzengesundheitszeugnisse und Veterinärbescheinigungen müssen bei der Einfuhr von bestimmten Produkten vorgelegt werden. Vom Aussterben bedrohte Tierarten dürfen nicht importiert werden, der Transport von lebenden Tieren unterliegt speziellen Regelungen (Ruhezeiten etc.). (Quelle: [Konsular- und Mustervorschriften](#))

### **Verpackungsvorschriften, Markierungen, Ursprungszeugnisse**

Bestimmte Produkte (hauptsächlich Lebensmittel, Wein, Textilien, Chemikalien) müssen Markierungs- und Verpackungsvorschriften erfüllen. Das CE-Zeichen (für Maschinen, Baumaterialien, Telekommunikationseinrichtungen, medizinische Geräte, Sportartikel, Spielzeuge, Explosivstoffe) bestätigt die Übereinstimmung mit gewissen grundlegenden Sicherheitsnormen, die von der EU festgelegt wurden (kein Qualitätsmerkmal!). Die CE-Markierung kann vom Produzenten oder seinem EU-Importeur erworben werden. CE-gekennzeichnete Produkte können in allen EWR-Staaten frei gehandelt und verkauft werden, ohne dass es im Bestimmungsland einer weiteren Prüfung des Produktes bedarf.

Es gelten ein Basissatz von 22 % und reduzierte Sätze in Höhe von  
 0 % (z.B. für Bücher, beim Export von Waren und Dienstleistungen)  
 3 % (z.B. für landwirtschaftliche Produkte, Fischerei)  
 7 % (z.B. für Lebensmittel, Hotelleistungen)



## **RECHTSINFORMATIONEN**

Das österreichische Rechtssystem baut auf römischem Recht auf; eine Orientierung an deutschem Recht, zum Beispiel auf dem Gebiet des Handelsrechts, ist gegeben. Gegliedert ist das Rechtssystem nach dem sogenannten Stufenbau der Rechtsordnung, das besagt, dass Gesetze und Verordnungen höherwertigen Normen (Verfassung, Gesetzen) entsprechen müssen. Rechtsquelle ist das von den Volksvertretern im Parlament beschlossene Gesetz, der Richter ist aber in seiner Entscheidung/Auslegung frei. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) ist eines der ältesten Privatrechtskodize der Welt.

### **Vertreterrecht**

Es gibt eine gesetzliche Regelung der Mindestansprüche eines Vertreters (Kündigung, Abfertigungsansprüche etc.). Nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung steht es dem Handelsvertreter grundsätzlich frei, eine Wettbewerbstätigkeit auszuüben, d.h. auch die Vertretung eines Konkurrenten zu übernehmen. Dieses Recht ist nicht einschränkbar. Vertretungsverträge laufen in der Regel zwischen ein und fünf Jahren. Eine Kündigung ist an Fristen gebunden, in

außergewöhnlichen Fällen (Vertrauensbruch, Betrug, Vertragsbruch, etc.) allerdings auch fristlos möglich.

### **Patent-, Marken- und Musterrecht**

Österreich ist Mitglied aller wesentlichen internationalen Abkommen zum Schutz von Patent-, Marken- und Musterrechten (u.a. TRIPS) und diese genießen hohen Schutz. Die österreichische Behörde für die Registrierung von Patent-, Marken- und Musterrechten ist das Österreichische Patentamt.

Aufgrund des Europäischen (Pariser) Patentübereinkommens von 1973 kann man in einem Verfahren mit einer Patentanmeldung ein europäisches Patent mit Wirkung für alle Vertragsstaaten erlangen. Dieses verleiht seinem Inhaber in jedem der Vertragsstaaten die gleichen Rechte, die ein nationales Patent verleiht und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Eine Liste der Vertragsstaaten kann auf der Website des Europäischen Patentamts unter <http://www.epo.org> abgerufen werden. Europäische Patentanmeldungen können beim Europäischen Patentamt oder auch beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Personen ohne ständigen Wohnsitz in Österreich müssen dabei von einem österreichischen Rechtsanwalt vertreten werden.

Gebrauchsmuster kommen vor allem für kleinere technische Innovationen in Frage. Sie bieten weniger Schutz, sind aber auch wesentlich billiger und leichter zu erlangen. Gebrauchsmuster garantieren das exklusive Nutzungsrecht für maximal 10 Jahre). Sie müssen beim Patentamt beantragt werden.

Österreich ist Mitglied des Madrider Markenabkommens über die internationale Registrierung von Marken, d.h. eine internationale Markenregistrierung gewährt Markenschutz auch in Österreich. Die Markenregistrierung in Österreich erfolgt beim österreichischen Patentamt. Eine Registrierung ist jeweils für zehn Jahre gültig und kann beliebig oft verlängert werden. Der Markenschutz kann auf Antrag einer Drittperson aufgehoben werden, wenn die Marke mehr als fünf Jahre nicht verwendet wurde.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter:

#### **Österreichisches Patentamt**

Dresdner Straße 87

A-1200 Wien

Tel: +43(0) 1534 24-0

Fax: +43(0) 1534 24-535

E-Mail: [info@patentamt.at](mailto:info@patentamt.at)

<http://www.patentamt.at/Home/index.html>

### **Wechsel- und Scheckrecht**

Wechsel sind als Sicherungs- und Finanzierungsinstrument im Zahlungsverkehr sehr gebräuchlich während Schecks in Österreich keine den angelsächsischen Ländern vergleichbare Bedeutung haben.

Mit dem Genfer Wechselrechtsabkommen von 1930 und dem Genfer Scheckrechtsabkommen von 1931 wurden die Bestimmungen in den meisten europäischen Ländern vereinheitlicht. Auch die gesetzlichen Grundlagen in Österreich - das österreichische Wechselgesetz und das Scheckgesetz - beruhen auf diesen Abkommen.

In Österreich gibt es die materielle und die formelle Wechselstrenge. Ein Wechsel schafft eine Zahlungsverpflichtung, die nur sehr begrenzt Einreden aus dem Grundgeschäft zulässt (materielle Wechselstrenge). Eine Zahlungsforderung auf Basis eines Wechsels kann außerdem in einem verkürzten Gerichtsverfahren durchgesetzt werden (formelle Wechselstrenge). Aufgrund dieser

klaren Bestimmungen sind Wechsel weit verbreitet und werden z.B. auch als Besicherung von Krediten gegenüber Banken verwendet.

### Eigentumsvorbehalt

Der „Eigentumsvorbehalt“ ist als Instrument der Forderungsbesicherung weit verbreitet und dient in erster Linie der Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Verkäufer bleibt dabei bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Ware. Der Eigentumsvorbehalt kann formlos - also auch mündlich - vereinbart werden, jedoch wird die Schriftform dringend angeraten. Im Falle des Konkurses des Käufers hat der Verkäufer das Recht, die durch Eigentumsvorbehalt besicherte Ware zurückzuerhalten. Die Rechtspublikation zum Thema Eigentumsvorbehalt können Sie bei der Deutsche Handelskammer in Österreich unter <http://oesterreich.ahk.de> bestellen.

Weitere häufig genutzte rechtliche Formen der Forderungsbesicherung sind Sicherheitsleistungen (Pfand), Patronatserklärungen, Bankbürgschaften, Übertragungen von Rechtsansprüchen (Zessionen) und Hypotheken. Ihre Anwendung hängt von der Art und Beschaffenheit der jeweiligen geschäftlichen Transaktion ab.

### Devisenrecht

Österreich hat ein sehr liberales Devisenrecht. Das österreichische Devisenrecht basiert auf den geltenden EU-Bestimmungen und dem österreichischen Devisengesetz (2004). Die Österreichische Nationalbank (OENB) ist zuständig für die devisenrechtliche Kontrolle in Österreich. Innerhalb der EU gilt das Prinzip der freien Bewegung des Kapitals und es gibt keinerlei rechtlichen Beschränkungen für Zahlungen und Kapitalbewegungen zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Auch bei Devisentransaktionen mit Ländern außerhalb der EU gibt es mit wenigen Ausnahmen keine Beschränkungen bei Zahlungen, die auf Außenhandel, Investitionen oder anderen Transaktionen beruhen, sowie auch bei der Ausfuhr von Kapital, Dividenden, Gewinnen oder sonstigen Erträgen. In einigen Fällen sind aber Meldepflichten für Devisentransaktionen bei der OENB, hauptsächlich für statistische Zwecke, zu beachten.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der:

#### Österreichische Nationalbank

Otto-Wagner-Platz 3

A-1090 Wien

Tel: +43(0)1404 20-0

Fax: +43(0) 1404 20-2399

<http://www.oenb.at>

Ausländische Firmen haben ohne Einschränkungen Zugang zum österreichischen Kapitalmarkt.

### Bestimmungen für Montagearbeiten

Der **Dienstleistungskompass Bayern** ([www.dienstleistungskompass.eu](http://www.dienstleistungskompass.eu)) gibt ausführliche Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern dargestellt als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung. Auch selbstständig Erwerbstätige, die einen Auftrag im europäischen Ausland haben und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung erbringen wollen.

### Konkursrecht

Der Insolvenzantrag kann entweder vom Unternehmen selbst oder von einem Gläubiger gestellt werden. Das Management des Unternehmens muss den Gang zum Konkursrichter ohne Verzug

antreten, falls es zahlungsunfähig ist. Dem Unternehmen bleibt noch eine Zeitspanne von 60 Tagen, um mit den Gläubigern zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Zur selben Zeit wird das Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei Gericht anmelden.

Ein Ausgleich ist möglich, wenn zumindest 40% der Gläubigerforderungen erfüllt werden können und diese der Quote auch zustimmen. Die Erfüllung dieser Quote wirkt für das Unternehmen schuldbeitreitend.

Falls die Quote von 40% nicht erzielbar ist oder die Gläubiger nicht zustimmen, wird das Konkursverfahren eingeleitet und das Unternehmen liquidiert.

### **Prozessrecht**

In Österreich sind die ordentlichen Gerichte für privatrechtliche Forderungen zuständig. Eine Forderung kann nur dann vor ein Schiedsgericht gebracht werden, wenn es eine Schiedsvereinbarung gibt.

Das österreichische Gerichtssystem weist eine dreistufige Struktur auf. Die Zuständigkeit für einen bestimmten Gegenstand auf der ersten Ebene liegt entweder bei einem der Bezirksgerichte, wobei jedes dieser Gerichte für einen Gerichtsbezirk zuständig ist, oder bei einem der Landesgerichte, je nach Streitwert und Gegenstand.

Im Allgemeinen wird der Gerichtsstand durch den Wohnort oder Geschäftssitz des Beklagten bestimmt. Ein Verfahren wird durch die Einreichung einer Klage eingeleitet, die dem Gericht mündlich oder schriftlich vorgelegt werden kann. Übersteigt der Streitwert die Summe von EUR 4.000 müssen die Parteien von Rechtsanwälten vertreten werden.

Die Dauer des Verfahrens schwankt je nach der Komplexität der Sache und der Menge der vom Richter zu bearbeitende Fälle. Es ist möglich, das Verfahren mit einem Vergleich zu beenden. Ein gerichtlich bestätigter Vergleich wird zu Vollstreckungszwecken wie ein Urteil behandelt.

In Ländern, mit denen Österreich Verträge über die Vollstreckung von ausländischen Urteilen unterzeichnet hat, sind österreichische gerichtliche Entscheidungen vollstreckbar und umgekehrt.

Nähere Informationen zum österreichischen Prozessrecht sowie Kontaktdaten der österreichischen Gerichte und Justizbehörden sind auf der Website des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.gv.at> erhältlich.

### **Firmengründung**

Prinzipiell dürfen Ausländer in Österreich Unternehmen gründen oder erwerben (auch bis zu 100%). Zu beachten sind allerdings die Bestimmungen des Gewerberechts.

Ausländer dürfen in Österreich ein Gewerbe ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist oder wenn nachgewiesen wird, dass Österreicher im jeweiligen Heimatstaat des Ausländers keinen anderen Beschränkungen als die Angehörigen dieses Staates unterliegen (Grundsatz der Reziprozität). Der Nachweis der formellen Reziprozität entfällt für Staatsangehörige aus EWR-Ländern. Bezüglich der für gewisse Gewerbe geforderten Befähigungsnachweise wird bei Angehörigen von EWR-Staaten mehrjährige selbständige oder leitende Tätigkeit als Befähigung in Österreich anerkannt. Genauere Informationen über die einzelnen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erteilen die regionalen und örtlichen Dienststellen der Wirtschaftskammern.

Ausländische juristische Personen müssen, um ein Gewerbe im Inland ausüben zu können, einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen, der die für das Gewerbe notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Firmengründung kommen prinzipiell folgende Rechtsformen in Frage:

Für eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/Ges.m.b.H.)** ist eine Ein-Personengründung (*veraltete Ausdrucksweise: Einmanngründung*) zulässig.

Das Stammkapital muss mindestens EUR 35.000,- betragen, wovon die Hälfte in bar eingebracht werden muss. Die Haftung der Gesellschaft ist auf diese Stammeinlage beschränkt. (§ 6, österreichisches GmbHG). Keiner der Gesellschafter muss österreichischer Staatsbürger sein. Die Gesellschafter können den Geschäftsführern bindende Anweisungen erteilen.

Eine **Aktiengesellschaft (AG)** verfügt über ein Stammkapital von zumindest EUR 70.000, in der Praxis meist mehr. Im Gegensatz zur GmbH können die Unternehmensanteile ohne Notariatsakt übertragen werden. Eine AG muss über einen Aufsichtsrat verfügen.

Eine **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** besteht aus zwei oder mehreren Individuen oder Firmen, die alle voll haftbar sind. Die OHG wird von ihren Anteilseignern vertreten.

Eine **Kommanditgesellschaft (KG)** besteht aus zumindest einem Komplementär (haftet unbeschränkt) und einem oder mehreren Kommanditisten (haftet nur mit seiner Stammeinlage). Der Komplementär fungiert als Geschäftsführer.

Jede Gesellschaft muss beim örtlich zuständigen Landesgericht in das Firmenbuch eingetragen werden.

Ausländische Anteile an Unternehmen sind nicht beschränkt.

Bei der Gründung eines Unternehmens muss - je nach gewählter Unternehmensform - mit Kosten (Gesellschaftssteuer, Eintragungsgebühr, Anwaltskosten etc.) von ca. EUR 4.000 bis EUR 10.000 gerechnet werden.

Die Körperschaftssteuer auf erzielte Gewinne beträgt seit 1.1.2005 25%. Dividendenerträge werden mit 25% Kapitalertragssteuer (KESt) endbesteuert. Es existiert keine Vermögenssteuer.

Für nähere Auskünfte steht der Gründerservice der Wirtschaftskammerorganisation (WKO) zur Verfügung. Kontaktdaten und detaillierte Informationen zur Firmengründung sind unter <https://www.gruenderservice.at> erhältlich.

## Investitionen

Das Investitionsklima in Österreich ist für den Aufbau und die Erweiterung von Geschäftsbeziehungen günstig. Die Hauptgründe dafür sind hoch qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte, Zugang zum Binnenmarkt der Europäischen Union, vorteilhafte steuerliche Rahmenbedingungen, ein ausgezeichnetes soziopolitisches Klima und ein hoher Lebensstandard.

Österreich empfiehlt sich aufgrund der günstigen Lage, den guten Geschäftsbeziehungen und dem vorhandenen spezifischen Know-How insbesondere auch als Standort internationaler Unternehmen für den Raum Mittel- und Osteuropa.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Austrian Business Agency (ABA)  
 Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH  
 Invest in Austria  
 Opernring 3  
 A-1010 Wien  
 Tel: +43/1/588 58-0  
 Fax: +43/1/586 86 59

E-Mail: [office@aba.gv.at](mailto:office@aba.gv.at)  
<http://www.aba.gv.at> (DE., EN.)

## Rechtsanwälte

Hilfe zu rechtlichen Fragen bietet Ihnen die Rechtsabteilung der [Deutsche Handelskammer in Österreich](#) oder vermittelt Ihnen Rechtsanwälte aus den Bereichen Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Gewerbe- und Handelsrecht, Steuerrecht, Lizenz- und Vertragsrecht. <http://oesterreich.ahk.de>

Österreich verfügt über sehr professionelle Rechtsanwälte und es gibt viele Kanzleien, die spezialisiert mit ausländischen Investoren und Firmen arbeiten und auch die entsprechende Betreuung in der Landessprache des Klienten anbieten.

Kontaktadressen von Rechtsanwälten können nach den Kriterien Ort, Fachgebiet und Fremdsprache im Online Rechtsanwaltsverzeichnis unter <http://www.rechtsanwaelte.at> abgefragt werden. Für Auskünfte steht die Interessensvertretung der Rechtsanwälte zur Verfügung:

## Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3  
 A-1010 Wien  
 Tel: +43(0)1 535 12 75-0  
 Fax: +43(0)1 535 12 75-13  
 E-Mail: [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at)  
<http://www.oerak.or.at>

## Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

### Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

### Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Germany e.V. , Internationale Handelskammer**  
 Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)





## BAYERISCHES

# AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

### Tipp!

Das Förderprojekt

**„Export Bavaria 3.0. – Go International“**

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

[www.go-international.de](http://www.go-international.de)



## Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)



# INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Als Ihr Ansprechpartner in Sachen österreichische und deutsche Wirtschaft steht Ihnen das gesamte Team der Deutsche Handelskammer in Österreich jederzeit zur Verfügung

## **Deutsche Handelskammer in Österreich**

Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1  
A-1030 Wien  
Österreich  
Tel.: +43/1/545 14 17 - 0  
Fax: +43/1/545 22 59  
[office@dhk.at](mailto:office@dhk.at)  
<http://oesterreich.ahk.de>

## **Deutsche Handelskammer in Österreich**

Residenzplatz 7  
A-5020 Salzburg  
Österreich  
+43(0)662 84 79 52  
+43(0)662 84 05 89  
[salzburg@dhk.at](mailto:salzburg@dhk.at)  
<http://oesterreich.ahk.de>

## **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Gauermannngasse 2-4  
A-1030 Wien  
Tel: +43(0)1 711 54 0  
Fax: +43(0)1 713 83 66  
Email: [info@wien.diplo.de](mailto:info@wien.diplo.de)  
Internet: <http://www.wien.diplo.de/>

## **Bayerische Auslandsrepräsentanz Österreich**

c/o Handelskammer Deutschland-Österreich  
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1  
A-1030 Wien  
Tel.: +43 (0) 545 1417 32  
Fax: +43 (0) 545 22 59  
E-Mail: [office@dhk.at](mailto:office@dhk.at)  
Internet: <http://www.bavariaworldwide.de/oesterreich/home>

**Enterprise Europe Network (EEN) in Österreich**

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>

### Zollvorschriften, Muster und Geschenke

Waren, die in der EU unter Bezahlung der Umsatzsteuer sowie allfälliger sonstiger Abgaben (z.B. Biersteuer, Alkoholsteuer, Tabaksteuer) - d.h. versteuert - für den Eigenbedarf erworben werden, dürfen abgabefrei nach Österreich eingeführt werden (Ausnahme bei neuen Fahrzeugen). Bis zu folgenden Richtmengen wird Eigenbedarf angenommen:

- ❑ 800 Stück Zigaretten
- ❑ 400 Stück Zigarillos
- ❑ 200 Stück Zigarren
- ❑ 1 Kilogramm Rauchtabak
- ❑ 10 Liter Spirituosen
- ❑ 20 Liter andere alkoholische Getränke als Bier, Schaumwein oder Wein bis 22% vol.
- ❑ 90 Liter Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein)
- ❑ 110 Liter Bier

Sonderbestimmungen gelten für die Einfuhr von Tabakwaren aus den neuen EU-Staaten.

Folgende Waren, die im Reisegepäck zum Eigenbedarf oder als Geschenk aus einem Nichtmitgliedstaat der EU eingeführt werden, sind abgabefrei (zoll-, einfuhrumsatz-, alkohol-, tabaksteuerfrei):

- ❑ Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):
  - 200 Stück Zigaretten oder
  - 100 Stück Zigarillos oder
  - 50 Stück Zigarren oder
  - 250 g Rauchtabak oder
  - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- ❑ Alkohol und alkoholische Getränke (ab einem Alter von 17 Jahren)
  - 1 Liter hochprozentiger Alkohol (über 22% vol.) oder
  - 2 Liter alkoholische Getränke von 22% vol. oder weniger (Spirituosen, Aperitifs, Schaumweine, Likörweine)
  - 2 Liter Wein oder
  - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- ❑ Parfums 50 g und Toilettewasser 0,25 Liter
- ❑ Arzneimittel in der dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechenden Menge
- ❑ andere Waren bis zu einem Gesamtwert von EUR 175

Zollfreier Import von Mustern ohne kommerziellen Wert ist möglich.

Allgemeine Auskünfte über die Zollbestimmungen sind an der Zentralen Auskunftsstelle der Zollverwaltung (Tel: +43(0)4242332-33), im Internet (<http://www.bmf.gv.at>) sowie an jedem Zollamt erhältlich. Bei Fragen zu speziellen Zollverfahren kann das Competence Center Zoll kontaktiert werden (Tel: +43(0)2622 882 56).

### Devisenvorschriften

Einziges gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich ist der Euro. Der Geldwechsel (frei konvertierbarer Währung), das Einlösen von Travellerschecks und die Barabhebung mit EC- und Kreditkarten ist in allen Städten problemlos möglich und; weit verbreitet. Die Ein- und Ausfuhr von Euro bzw. ausländischer Währungen unterliegt keinen Beschränkungen.

## Kfz-Bestimmungen

Für Fahrten auf Autobahnen und einigen Schnellstraßen ist eine kostenpflichtige Vignette auf der Windschutzscheibe anzubringen (erhältlich bei Kiosken, Zollämtern, Tankstellen und den Autofahrerklubs)

Für Lkws, ausgenommen der Transport von verderblichen Waren, gilt ein Nacht- und Wochenendfahrverbot. Seit 1.1.2004 wird für alle Fahrzeuge über 3,5 t eine kilometerbezogene Straßenabgabe eingehoben. Nähere Informationen sind unter <http://www.asfinag.at> erhältlich.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern nicht anders gekennzeichnet, beträgt in geschlossenen Ortschaften prinzipiell 50 km/h, auf Landstraßen 100 km/h und auf Autobahnen 130 km/h.

Ausländische Reisende aus der EU benötigen für die Einreise mit dem Kraftfahrzeug nach Österreich den nationalen Führerschein und Zulassungsschein. Reisende aus Drittstaaten benötigen entweder eine deutschsprachige Übersetzung oder einen zwischenstaatlichen Führerschein.

Die Promillegrenze beträgt 0,5. Mobiltelefone am Steuer sind verboten. Auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen ist seit 2012 die Rettungsgasse Pflicht. (Quelle: [ADAC](#)) Dies bedeutet, dass bei Stau und stockendem Verkehr in der Mitte der Fahrbahn eine Spur für die Rettungsfahrzeuge frei bleiben muss. Alle Verkehrsteilnehmer müssen sich hierzu ganz links bzw. ganz rechts einordnen.

## Lokale Verkehrsmittel

Vom Flughafen Wien-Schwechat gibt es eine direkte Zugverbindung ins Stadtzentrum. Dieser CAT (City Airport Train) fährt im 30 Minuten Takt zwischen Bahnhof Wien Mitte und VIE (Flughafen Wien-Schwechat). Nähere Informationen und den Fahrplan können Sie unter <http://www.cityairporttrain.com> abrufen.

Außerdem gibt es im 30 Minuten Takt Busverbindungen vom VIE zum West- und zum Südbahnhof sowie zum Vienna City Terminal beim Hotel Hilton. Eine Fahrplaninformation gibt es unter <http://www.oebb.at>.

Mit dem Taxi sind vom VIE (Flughafen Wien-Schwechat) bis ins Stadtzentrum Wien ca. eine halbe Stunde Fahrzeit und Kosten von ca. EUR 30 zu veranschlagen. Taxirufnummern in Wien: Tel: 40100 oder 31300. Für Fahrten in Wien vom und zum Flughafen: Airport Driver Tel: 22 8 22

## Notruf

Euronotruf (Weiterleitung an Polizei): 112; Rettung: 144, Polizei: 133, Feuerwehr: 122

## Maße und Gewichte

Metrisches Maß- und Gewichtssystem

## Strom

230 V Wechselspannung, 50 Hz

## Trinkgeld

5-10% sind in Österreich ähnlich wie in Deutschland angemessen.

## Zeitverschiebung

MEZ, Sommerzeit wie in Deutschland

## **Impfungen**

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben.

## **Ärztliche Behandlung**

Die medizinische Versorgung ist durchwegs sehr gut. Es wird der Abschluss einer Reisekrankenversicherung empfohlen. Der Ärztenotdienst hat die Nummer 141, die Rettung 144. Apotheken sind von Mo-Fr 8-12 und 14-18 Uhr (in Wien oft durchgehend) und Sa 8-12 Uhr geöffnet. Die aktuellen dienstbereiten Apotheken (Nachtdienst, Sonntags- und Feiertagsdienst) können Sie unter <http://www.apotheker.or.at> abrufen.